



Merkblatt Richtlinien zur Teilnahme am Karnevalsumzug

Veranstaltung:

Traditioneller Karnevalsumzug im Ortsteil Münster-Sprakel, bestehend aus Wagen-, Fuß- und Musikgruppen. Es handelt sich hierbei um einen Brauchtumsumzug zu nicht kommerziellen oder wirtschaftlichen Zwecken. An der Umzugsstrecke befindliche Verkaufsstände fallen nicht in den Verantwortlichkeitsbereich des Veranstalters und unterliegen einer Genehmigungspflicht der Stadt Münster.

Veranstalter:

- Karnevals-Interessen-Gemeinschaft Sprakel-Sandruf-Coerde e.V.
- Frank Heitmann, Präsident
- Robin Schnieders, Vizepräsident

Teilnehmer:

Am Umzug teilnehmen dürfen Gruppen oder Einzelpersonen, zum Zwecke der Brauchtumpflege im Sinne von Fastnacht, Fasching, Karneval. Die Teilnehmer verpflichten sich die Richtlinien des Veranstalters und der verantwortlichen Ordnungsbehörden einzuhalten und umzusetzen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor Personen oder Gruppen bei Nichtbeachtung von der Teilnahme auszuschließen. Die Teilnahme am Umzug erfolgt auf eigene Gefahr. Alle Teilnehmer haben den Weisungen der Zugleitung, der Zugordner und der Polizei unbedingt Folge zu leisten; dies gilt besonders für die Einreihung in den Zug und bei eventuellem Stillstand des Zuges. Ein Stehenbleiben der Fußgruppen, Musikkapellen und Wagen aus eigenem Antrieb ist nicht gestattet- auch nicht zu sogenannten Schauseinlagen oder zum Nachladen von Wurfmaterial. Der Abstand von ca. 15 m von Gruppe zu Gruppe ist unbedingt einzuhalten. Bei evtl. Pannen ist das Fahrzeug - sofern es die Straßenbreite zulässt sofort so zu platzieren, dass die nachfolgenden Wagen weiterfahren können. Nach Behebung der Panne bitte am Zugende wieder einreihen.

Veranstaltungsort:

- Ortsteil: Münster Sprakel
- Zugaufstellung: Nienberger Straße zwischen BAB-Brücke und Baumschule
- Start und Ende: Ecke Dreilinden/ Nienberger Straße
- Zugverlauf: Dreilinden- rechts/ Sprakeler Straße- rechts/ Schlusenweg- rechts/ Essmannstraße rechts/ Im Hagen- links/ Heimatfrieden rechts/ Volkertweg -links/ Sprakeler Straße links/ Dreilinden

Aufstellung, Ablauf des Zuges:

Die Aufstellung hat für Wagen bis 12.00 Uhr, für alle anderen Teilnehmer bis 12.45 Uhr zu erfolgen, die Reihenfolge der Aufstellung und somit der Standort werden jeder Gruppe rechtzeitig mitgeteilt. Der Fahrer und die eingeteilten Ordnungskräfte müssen beim Fahrzeug bleiben. Zwischen den aufgestellten Festwagen ist eine Rettungsgasse freizuhalten. Der Zug beginnt um 13.11 Uhr. Die Abstände von Gruppe zu Gruppe müssen eingehalten werden, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Am Ende des Zuges ist die Strecke unverzüglich zu räumen, um einen Rückstau zu vermeiden.



Merkblatt Richtlinien zur Teilnahme am Karnevalsumzug

Wagen und Zugmaschinen:

Die Teilnahme am Umzug erfolgt auf eigene Gefahr. Die TÜV-Abnahme ist für Wagen und Zugmaschine Pflicht. Ein entsprechendes gültiges Gutachten ist dem Veranstalter vor dem Umzug vorzulegen und während des Umzuges mitzuführen. Die Wagensteller haben darauf zu achten, dass die Zugmaschinen und Wagen im Hinblick auf die Ankupplungen den Grundsätzen der Sicherheit entsprechen. Die Aufbauten der Wagen sind so einzurichten, dass keine scharfkantigen Gegenstände o.ä. über den Wagen hinausragen, die das Publikum gefährden oder verletzen könnten. Die Gesamthöhe des Wagens darf 4,80m inkl. Personen nicht überschreiten. Die Gesamtbreite des Gespanns darf 3,00m nicht überschreiten. Die Verkleidung für alle Zugmaschinen, Trecker und Wagen (Bodenfreiheit von 25 cm, 75 cm hoch – Gesamthöhe 1,00 m) ist vorgeschrieben. Sattel- Auflieger mit Zugmaschine sind aufgrund ihrer Größe und Unbeweglichkeit vom Karnevalsumzug ausgeschlossen. Eine Teilnahme am Umzug setzt voraus, dass der Halter insbesondere landwirtschaftliche Fahrzeuge bei seiner Versicherung, für die Teilnahme an Brauchtumsumzügen anmeldet. Dabei müssen Zeitpunkt und Ort, die Versicherungsscheinnummer und das Kennzeichen angegeben werden. Eine schriftliche Genehmigung bestätigt, dass die Fahrzeuge für den Karnevalsumzug versichert sind. An- und Abfahrt sind dabei eingeschlossen. Das Mitführen dieser Bestätigung ist zwingend notwendig.

Ordnungskräfte

Für jeden Festwagen (Gespann) sind vier Ordnungskräfte vorgeschrieben, die den Wagen rechts und links begleiten. Jeweils zwei vorn am Beginn des Fahrzeuges (Treckerverkleidung) und zwei in der Mitte auf Höhe der Deichsel (Beginn des Anhängers). Die Ordnungskräfte haben farbige Überwürfe zu tragen, die sie als Ordner besonders kenntlich machen. Aufgabe der Ordnungskräfte ist es, die Zuschauer insbesondere Kinder davon abzuhalten beim Einsammeln von Wurfmaterial unter die Räder der Zugmaschinen oder des Festwagens zu geraten. Diese Ordnungskräfte müssen während des gesamten Umzuges das Fahrzeug begleiten und sichern. Die Ordner müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Den Ordnungskräften ist es untersagt während ihres Einsatzes alkoholische Getränke zu verzehren.

An Engstellen und Kurven haben die Ordnungskräfte dafür zu sorgen, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand zwischen dem Festwagen und den Zuschauern eingehalten wird.

Mittel der Brandbekämpfung

Wir empfehlen das Mitführen eines Pulverlöschers auf jeden Wagen, insbesondere bei Fahrzeugen mit einem Stromgenerator ist diese Maßnahme sinnvoll.

Weitere Hinweise:

Weiter empfehlen wir das Mitführen eines Verbandkastens.
Das Hin- und Herschaukeln auf dem Gespann ist nicht gestattet.

Das Grillen auf dem Wagen ist aufgrund der Brandgefahr untersagt.



Voraussetzungen:

- Zugmaschine mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und mit eigenem amtlichem Kennzeichen
- **Betriebserlaubnis für das Fahrzeug (Zugmaschine und Anhänger)**
- Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung für eventuelle Schäden
- Schrittgeschwindigkeit innerhalb der Veranstaltung
- An- und Abfahrten höchstens 25 km/h (TÜV-Gutachten beachten!)
- Personen, die Kraftfahrzeuge führen, benötigen für die entsprechende Fahrzeugkategorie die notwendige Fahrerlaubnis. Der Fahrzeugführer muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Kennzeichenpflicht auch für Anhänger

Zusätzlich bei Personenbeförderung:

Die Personenbeförderung ist nur auf der öffentlichen Brauchtumsveranstaltung gestattet, nicht bei An- und Abfahrten, Ladeflächen eben, tritt- und rutschfest eine Brüstungshöhe von 1000 mm ist einzuhalten. Sitz- und Stehplätze müssen ausreichend gegen Verletzungen und Herunterfallen gesichert sein.

Zusätzlich ist zu beachten: Die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge darf allgemein nicht beeinträchtigt sein. Die Überschreitung zulässiger Achslasten, Gesamtgewichte, Abmessungen (z.B. Fahrzeugbreite 3,00 m, Länge 18 m einschl. Zugmaschine) ist nur zulässig, wenn durch den TÜV oder Sachverständigengutachten bescheinigt wird, dass die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge unbedenklich ist. Die vorgeschriebenen und für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen dürfen verdeckt sein, wenn keine Dämmerung, Dunkelheit oder Regen, Nebel etc. besteht. Zusätzliche lichttechnische Einrichtungen dürfen im Rahmen der Veranstaltung angebracht werden. Eine Änderung der Fahrzeugpapiere ist nicht erforderlich.

Alkohol im Umzug:

Das Mitführen, Verzehren oder Weitergeben von branntweinhaltigen Spirituosen im Umzug ist untersagt. Wenn auf dem Wagen Alkohol konsumiert wird, so sollte dies in einem gesitteten Umfang passieren. Ein ausgelassenes „Abfeiern“ mit alkoholischen Getränken, besonders das offene Herumfuchteln mit Bierflaschen oder aus Flaschen zu trinken ist nicht gestattet. Offensichtliches Konsumieren ist nicht erwünscht.

Ordner und Fahrer unterliegen einem absoluten Alkoholverbot. Das Merkblatt Alkohol im Karnevalsumzug ist zu beachten.



Merkblatt Richtlinien zur Teilnahme am Karnevalsumzug

Wurfmaterial:

Es dürfen nur Süßigkeiten und ähnliches geworfen werden, bei denen das Mindesthaltbarkeitsdatum nicht abgelaufen ist. Der Umgang mit Wurfmaterial darf nicht zu Verletzungen der Zuschauer führen, scharfkantige Verpackungen sind zu vermeiden. Dosen, Flaschen oder harte sowie spitze Gegenstände sind als Wurfmaterial untersagt. Weiter ist das Werfen von Bonbons oder Gegenständen in die Fenster der Häuser untersagt, da durch diese Fenster, Lampen usw. in den Wohnungen beschädigt werden können. Verpackungsmüll darf weder vor, während noch nach dem Umzug an der Strecke oder auf An- und Abfahrwegen entsorgt werden. Das Weitergeben von alkoholischen Getränken ist untersagt. Papierschnipsel, Konfetti, Sägemehl, Flüssigkeiten usw. sind als Wurfmaterial nicht zulässig. Bitte achten Sie beim Werfen von Wurfmaterial darauf, dass es nicht vor oder hinter den Wagen geworfen wird. Es besteht eine erhöhte Unfallgefahr für Kinder und Zuschauer. Bei der Auswahl des Wurfmaterials sind wir gerne behilflich.

Musik- und Tonanlagen:

Mechanische Musik ist auf angemessene Lautstärke einzustellen (Max.80 Dezibel). Die Musikboxen sind nach innen zu drehen. Im Umzug dürfen teilnehmende Musikkapellen- und Gruppen nicht übertönt werden. Das Mitführen von Tonanlagen ist GEMA-pflichtig, die Gebühr wird vom Veranstalter erhoben und weitergeleitet. **Der Einsatz von Signalhörnern ist strengstens untersagt, auch in der Zugaufstellung.** Im Notfall ist den Sicherheitskräften die Nutzung von Tonanlagen zu ermöglichen, um evtl. Sicherheitsinformationen durchzusagen.

Nebelmaschinen sowie Senkrechtnebelmaschinen dürfen während der Zugaufstellung und des Karnevalsumzuges nicht in Betrieb genommen werden. Auch Pyrotechnik stellt eine potenzielle Gefahr dar. Die Nutzung ist strengstens untersagt.

Jugendschutz:

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz sind in jeder Weise einzuhalten. Im Umzug werden an Jugendliche keine Tabakwaren, Rauschmittel oder Alkoholika in jeglicher Form abgegeben. Es werden keine jugendgefährdenden Schriften oder Bilder ausgegeben, gezeigt oder in anderer Form zugänglich gemacht, Werbung jeglicher Art für Tabak, Rauschmittel, Alkoholika oder o.g. Schriften ist im Umzug untersagt.

Wir wünschen allen Teilnehmern einen schönen Umzug und eine gelungene Feier im Festzelt am Sportplatz.

Für den Veranstalter

Frank Heitmann
Präsident KIG Sprakel